

# Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen  
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 279

Anton Rauscher

## Ehe und Familie ins Abseits?

J.P. BACHEM VERLAG

---

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

*Kirche, Politik und Gesellschaft*

*Staat, Recht und Demokratie*

*Wirtschaft und soziale Ordnung*

*Familie*

*Schöpfungsverantwortung und Ökologie*

*Europa und Dritte Welt*

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

### Bestellungen

sind zu richten an:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**

**Brandenberger Straße 33**

**41065 Mönchengladbach**

Tel. 021 61/8 1596-0 · Fax 021 61/8 1596-21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: [kige@ksz.de](mailto:kige@ksz.de)

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

### Redaktion:

**Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle**

**Mönchengladbach**

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

---

2001

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1551-5

Die tiefgreifenden Veränderungen, die seit dem Ende der Wiederaufbauphase nach dem Zweiten Weltkrieg alle gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland erfaßt haben, wirken sich zunehmend auch auf Ehe und Familie aus. Bei der Beratung des Grundgesetzes konnte man an die bewährten Rechtsnormen anknüpfen, die unter dem Einfluß der christlichen Tradition und des naturrechtlichen Denkens ihre Formulierung in der Moderne gefunden haben. Der Artikel 6 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, war im Parlamentarischen Rat nicht umstritten. Weder Sozialdemokraten noch Liberale noch die Vertreter der anderen demokratischen Parteien waren der Meinung, damit eine spezifisch christliche Norm ins Grundgesetz einzuschreiben. Es gab auch keine Diskussion darüber, was man unter „Ehe“ und „Familie“ zu verstehen habe. Sie galten als ursprüngliche Begriffe, die jedem Menschen geläufig und einsichtig sind. Man war sich bewußt, daß Ehe und Familie in einem engen Zusammenhang stehen und von wesentlicher Bedeutung für Gesellschaft und Staat sind. Ihre Zukunftsfähigkeit ist nämlich unlösbar verknüpft mit der Fähigkeit und der Bereitschaft der Menschen, das Leben weiterzugeben und die nachwachsende Generation zu erziehen, so daß sie in die Gesellschaft hineinwachsen, ihre Pflichten und Rechte wahrnehmen und das kulturelle Erbe weiterentwickeln kann. Nur auf diese Weise ist der Generationenverbund gewährleistet, der auch die sozialen Aufgaben und Zwecke, um derentwillen der Sozialstaat geschaffen wurde, auf lange Sicht garantiert.

In Abkehr von der Weimarer Reichsverfassung wollte das Grundgesetz die Grundrechte nicht als vom Staat dem Bürger verliehene Rechte verbürgen, vielmehr wurden diese als dem Staat vorgegeben verstanden. „Staat und Gesellschaft“ „bekennen“ sich zu den Grundrechten. Diese Sicht der Grundrechte bindet auch den Souverän in der Demokratie, nämlich das Volk, vertreten durch das Parlament. Dies ist der Grund dafür, daß der Deutsche Bundestag die Grundrechte in Art. 1 bis 20 GG in ihrer Substanz auch mit qualifizierter Mehrheit nicht ändern oder aufheben kann. Damals wollten alle Parteien auch der Gefahr einer Ideologisierung und Aushöhlung der Grundrechte vorbeugen. Hatte doch der Nationalsozialismus ohne formale Änderung der geltenden Verfassungsnorm Ehe und Familie seiner Rassenpolitik dienstbar gemacht<sup>1</sup>.

Die Besinnung auf die naturrechtlichen Wurzeln der Grundrechte und die ihnen entsprechenden Grundwerte ließ auch die Universalität von Ehe und Familie wieder hervortreten. Es gibt nämlich keinen Staat auf der Erde, in dem die Beziehungen von Mann und Frau in der Ehe und

von Eltern und Kindern in der Familie nicht rechtlich geregelt und geschützt werden – unabhängig davon, ob dies in Schriftform erfolgt oder nicht. Wir entdecken sie bei Naturvölkern ebenso wie in Hochkulturen. Mögen auch die religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und die darauf bezogenen Regelungen im Einzelfall noch so verschieden sein, so verweisen Ehe und Familie doch auf einen ursprünglich gegebenen Bereich menschlichen Zusammenlebens. Die Hochschätzung, die diese Institutionen in den asiatischen Hochkulturen genießen, die auf Konfuzius und Buddha zurückgehen, weist durchaus Parallelen zur christlichen Wertorientierung auf, die auf dem römischen Recht aufbaute und ihre Inspiration von dem jüdisch-christlichen Verständnis der „Schöpfungsordnung“ erhielt.

### **Das Schwinden des Wertbewußtseins**

Bis in die 1960er Jahre hinein hätte man es nicht für möglich gehalten, daß sich die Grundwerte von Ehe und Familie im Bewußtsein vieler Bürger so verflüchtigen könnten, wie wir dies heute feststellen müssen. Der Konsens auch im öffentlichen Bewußtsein war noch so dicht, daß nicht nur die Politiker und die politischen Parteien, die Kirchen und die obersten Gerichte, sondern auch die Lehrkräfte und Professoren, die führenden Kreise der gesellschaftlichen Gruppen, auch die Verantwortlichen in den Medien einer Aushöhlung dieser Grundwerte entgegengetreten wären. Eine Diskussion darüber setzte seit der 1968er Kulturrevolution und mit der Bildung der sozialliberalen Koalition (1969) ein. Es wurde schick, nach neuen Ufern Ausschau zu halten, die geltenden Regelungen als veraltet und steril hinzustellen und selbst Tabus zu „hinterfragen“.

Sicherlich gab es damals Rechtsbereiche, die einer zeitgerechten Anpassung und Reform bedurften. Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafrecht enthielten Regelungen, die den inzwischen eingetretenen Veränderungen im gesellschaftlichen Zusammenleben der Menschen nicht mehr gerecht wurden. Aber waren davon auch die Grundwerte und Grundrechte betroffen, die im Grundgesetz nach den schlimmen Erfahrungen mit dem totalitären Unrechtsstaat und im Einklang mit der Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen von 1948 neu formuliert worden waren? Ein qualitativer Sprung in der Gesetzgebung betraf die Abtreibung, also die Tötung eines ungeborenen Kindes. Die Mehrheit der Bevölkerung spürte, daß sich mit der Änderung des § 218 StGB, die der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Sozialdemokraten und der

Liberalen zunächst im Sinne einer Fristenlösung beschlossen und die das Bundesverfassungsgericht dann als verfassungswidrig verworfen hatte, nicht eine „Reform“, sondern ein Kulturbruch anbahnte. Die Parteien, die sich als „fortschrittlich“ wähten, waren bereit, den umfassenden Rechtsschutz des Staates für das Leben jedes Menschen, auch des ungeborenen Kindes, preiszugeben.

Schon bald gerieten auch Ehe und Familie ins Kreuzfeuer. Den Ansatz bildete jener Bereich, bei dem sich die staatliche Gesetzgebung schon am weitesten vom tradierten christlichen Wertverständnis entfernt hatte: bei der Ehescheidung. Die Kirche kennt zwar in den Fällen, in denen ein gedeihliches Zusammenleben von Eheleuten nicht mehr möglich ist, die „Trennung von Tisch und Bett“; aber sie weiß sich gebunden an die Norm Jesu: Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen. Die Ehescheidung, wie sie der weltanschaulich neutrale Staat einführte, bedeutet zwar keine formale Absage an die Unauflöslichkeit der Ehe, die nach wie vor „auf Lebenszeit“ eingegangen wird; aber sie war doch ein Einbruch von unabsehbaren Folgen.

Zunächst freilich blieben Ehescheidungen lange Jahrzehnte, man kann sagen bis in die 1960er Jahre hinein „Ausnahmen“. Schon der wirtschaftliche und soziale Druck auf die Eheleute war früher ein Hindernis, um die auf Lebenszeit eingegangene Bindung zu lösen. Nur wenn Mann und Frau zusammenhielten, konnten die Wechselfälle des Lebens bewältigt und ein – meist bescheidener – Wohlstand erreicht werden. Dies galt für die Agrargesellschaft ebenso wie für die Arbeitnehmer in der Industriegesellschaft. Hinzu kam, daß der Staat aus Sorge um die Kinder daran interessiert war, daß die ehelichen Bindungen möglichst stabil blieben. Deshalb wurde die Ehescheidung von Anfang an erschwert und war von hohen Hürden umgeben. Auch die im 19. Jahrhundert geschaffenen sozialen Sicherungssysteme knüpften an die eheliche Gemeinschaft an und wirkten sich stabilisierend aus.

### **Die neue Sehnsucht nach Freiheit und Unabhängigkeit**

Es war nicht so sehr der Wohlstand, den die Soziale Marktwirtschaft für die breiten Schichten ermöglichte, sondern die neue Geistigkeit, die sich nach der Wiederaufbauphase in den 1960er Jahren in Deutschland und in Europa breitmachte. Man sprach damals von der „zweiten Aufklärung“, die mit der pluralistischen Gesellschaft und mit der Demokratie die Denk- und Verhaltensweisen der Menschen beeinflusste. Freiheit und

Unabhängigkeit, Subjektivität und Gewissen hießen die Parolen, die von den Massenmedien verstärkt wurden.

In dieser geistig-kulturellen Auf- und Umbruchphase vollzog sich allmählich eine Umwertung der Ehe und der Ehescheidung. Die Bindung auf Lebenszeit der Eheleute und ihre unzertrennliche Gemeinsamkeit gerieten in Kontrast zu den neuen Möglichkeiten, die Ehescheidung und Wiederverheiratung eröffnen sollten. Die Ehescheidung wurde immer weniger als „Scheitern“ und als eine persönliche Katastrophe erachtet. Die Zunahme der Scheidungen, die von den Massenmedien als ein Signal wachsender Freiheit und Selbstbestimmung propagiert wurden, hat das Bewußtsein um die Unauflöslichkeit der Ehe geschwächt, zumal die Ehe in der veröffentlichten Meinung immer mehr als Zwangsinstitut gedeutet wurde, von dem die Menschen „befreit“ werden mußten.

Die Repräsentativumfrage, die Karl Forster und Gerhard Schmidtchen im Vorfeld der Gemeinsamen Synode in Würzburg (1972–1975) durchführten, zeigt, wie sehr auch die katholische Bevölkerung allmählich von dem neuen Denken beeinflusst wurde<sup>2</sup>. Die Einstellungen zu Ehe und Familie und die Verhaltensweisen begannen sich zu ändern und entfernten sich von den von der Kirche festgehaltenen Grundwerten des Evangeliums. Auch in katholischen Familien mehrten sich die Fälle von Ehescheidungen, zunächst in den Großstädten im Schatten der dort vorherrschenden Anonymität, dann auch in den Mittelstädten und auf dem Land. Die Diskrepanz zwischen den Wertsystemen in der Gesellschaft und in der Kirche wirkte sich auch auf die Kirchlichkeit aus, zumal bei jenen Katholiken, die nach der Scheidung wieder heirateten.

Der Gesetzgeber kam diesem Trend entgegen. Das bisher bei der Ehescheidung geltende Verschuldensprinzip wurde durch das Zerrüttungsprinzip abgelöst, so daß die Ehe ohne Erörterung der Gründe nach Ablauf einer gewissen Frist geschieden werden konnte. Auch „Härtefälle“ waren nicht mehr vorgesehen. Die Nachteile suchte man durch eine Stärkung der Rechte der Frau und der Kinder zu kompensieren. Anstatt Ehe und Familie zu stabilisieren, stellte sie der Staat zur Disposition. Die Folge waren ein Rückgang der Eheschließungen und eine Zunahme der Ehescheidungen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden waren im Jahre 1998 18,8 Millionen Paare verheiratet. Während jedoch im Jahre 1950 noch über 750.000 Paare die Ehe eingingen, waren es 1998 nur noch etwas über 417.000. 1950 kamen auf 1.000 Einwohner elf Eheschließungen, 1998 waren es nur noch fünf.

Umgekehrt verhält es sich mit der Zahl der Ehescheidungen. 1998 stieg sie auf 192.438 an – 2,5 Prozentpunkte mehr als im vorausgehenden Jahr. Die Zahl der Ehescheidungen, bezogen auf 10.000 bestehende Ehen hat sich in den letzten 20 Jahren verfünffacht, auch wenn hierbei Mehrfachscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Gründe für diese Entwicklung liegen nach Meinung der Soziologen in der häufigeren Berufstätigkeit der Frauen und in der damit einhergehenden finanziellen Unabhängigkeit. Heute werden nur 10 Prozent aller Scheidungsklagen von den Eheleuten gemeinsam eingereicht, aber mehr als die Hälfte von Frauen.

Daß religiöse Überzeugungen und kirchliche Bindungen sich auf die Festigkeit und Haltbarkeit der Ehen auswirkt, wird in Untersuchungen im deutschsprachigen Raum, wenn überhaupt, eher am Rande erwähnt. In amerikanischen Untersuchungen werden die religiösen und geistig-kulturellen Zusammenhänge viel stärker beachtet – nicht zuletzt im Hinblick auf die Frage, wie sich Ehen, die ein Leben lang halten, auf die innere Zufriedenheit der Partner auswirken.

### **Das veränderte generative Verhalten**

Parallel zum Rückgang der Eheschließungen und zum Anstieg der Ehescheidungen ist in Deutschland seit Mitte der 1960er Jahre ein starker Rückgang der Geburten zu verzeichnen. Wie Heinz Lampert nachgewiesen hat, ist der Anteil der Frauen, die im Laufe ihres Lebens kein Kind gebären, seit 1935 ständig gestiegen, nämlich von 10,1 Prozent für den Geburtsjahrgang 1940 auf 23,2 Prozent für den Jahrgang 1960, bezogen auf das frühere Bundesgebiet. Hinzu kommt, daß auch der Anteil der Frauen, die drei und mehr Kinder zur Welt bringen, seit 1935 rückläufig ist. Insbesondere fällt der sogenannte Pillenknick seit 1966 ins Gewicht. Die Geburtenziffer ist auf 1,3 gesunken, wobei die Bestandserhaltung einer Bevölkerung die Geburt von mindestens 2,1 Kindern voraussetzt (ohne Berücksichtigung der Zu- bzw. Abwanderung von Menschen). Gegenwärtig werden nur 64 Prozent der Kinder geboren, die zur Bestandserhaltung der deutschen Bevölkerung nötig wären<sup>3</sup>.

Lange Zeit waren der Geburtenschwund und seine Folgen kein Thema in der öffentlichen Diskussion. Weniger Kinder wurde häufig mit größerer persönlicher Freiheit und Ungebundenheit sowie mit besseren Entfaltungsmöglichkeiten gleichgesetzt. Die seit 1982 bedrohlich angestiegene Massenarbeitslosigkeit weckte bei vielen Bürgern und Familien Befürchtungen, als ob es um die Zukunft von Kindern sowieso schlecht

bestellt sei. Dies wirkte sich negativ auf den Kinderwunsch aus. Die Problematik des drohenden Bevölkerungsschwundes wurde zudem verdeckt durch den Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung und die Zunahme des Anteils der älteren Mitbürger. Auch kam es seit der Mitte der 1980er Jahre zu einem kräftigen Zuzug von Aussiedlern, Rückkehrern, Migranten und Asylanten. Bisweilen wurde die demographische Entwicklung in Deutschland und anderen Ländern Europas als ein willkommenes Gegengewicht gegen die drohende Übervölkerung in anderen Teilen der Welt angesehen, auch im Hinblick auf die ökologischen Herausforderungen. Manche meinten gar, im Bedarfsfall – etwa zur Sicherung des Arbeitskräftepotentials oder der Leistungen des Sozialstaates – könne man ja die Schranken der Zuwanderung öffnen.

### **Wirtschaftliche und kulturelle Verarmung**

Kinder und Jugendliche zählen zu denjenigen, die durch die Ehescheidung am meisten betroffen sind. 1998 waren von der gesetzlichen Trennung der Eltern 159.298 minderjährige Kinder betroffen. Es sind nicht nur die Streitigkeiten, die der Scheidung vorausgehen und Gift sind für das Zusammenleben der Familie. Wie die Trennung von Vater und Mutter die Kinder belastet, das zeigen die Bilder, die von Zeit zu Zeit über die Bildschirme flimmern. In den Kindern und Jugendlichen zerbricht mehr, als die Erwachsenen ahnen. Die Minderjährigen sind verstört und tragen schwere psychische und seelische Schäden davon, nicht selten für das ganze Leben. Daran ändert in den meisten Fällen auch die rechtliche Sorgeverpflichtung beider Elternteile nichts. Für die Kinder ist die Scheidung alles andere als human. Aber darüber scheint unsere rational gesteuerte Gesellschaft unbarmherzig hinweg zu gehen.

Wenn eine Familie zerbricht und das bisherige Familieneinkommen geteilt werden muß, dann ist der Weg in die Armut für viele vorgezeichnet. Unter diesen Umständen darf es nicht verwundern, wenn 1997 fast eine Million Minderjähriger Sozialhilfe bezog. Eine der Hauptursachen für die Zunahme der Armut im Wohlfahrtsstaat ist der Anstieg der Ehescheidungen und das Angewiesen-Sein vieler Kinder und Jugendlicher und ihrer alleinerziehenden Mütter und Väter auf Sozialhilfe. Wie lange kann sich unsere Gesellschaft diesen Prozeß der Verarmung noch leisten? Auch eine verstärkte Familienpolitik kann die schlimmen Folgen nur zum Teil auffangen. Bisher fehlt die Entschlossenheit in Gesellschaft und Staat, die Flut der Ehescheidungen einzudämmen und wieder ein öffentliches Klima herzustellen, das Ehe und Familie förderlich ist.



Parallel zu den gestiegenen Zahlen der Ehescheidungen ist die Zahl der Alleinerziehenden angewachsen. 1998 wurden 514.000 alleinerziehende Männer und 2.311.000 alleinerziehende Frauen gezählt, deren Familienstand ledig, verheiratet und getrennt lebend, verwitwet oder geschieden ist. In diesen Haushalten leben fast vier Millionen Kinder, davon 1.869.000 unter 18 Jahren.

Die nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in denen Männer und Frauen in einer gemeinsamen Wohnung leben, sind von 348.000 im Jahre 1978 (geschätzt) auf 1.982.000 im Jahre 1998 angewachsen. Die große Mehrzahl hat keine Kinder; nur in 30 Prozent dieser Lebensgemeinschaften wächst ein Kind auf.

Ein weiteres Phänomen ist zu berücksichtigen: Der Anteil der Männer und Frauen, die als Singles leben, hat vor allem in den Großstädten stark zugenommen. Die Schätzungen gehen davon aus, daß heute 17 Millionen Frauen und 10 Millionen Männer in einem Single-Haushalt leben. Hierzu gehören viele ältere Menschen, deren Ehepartner gestorben ist und die, solange sie können, noch in der bisherigen Wohnung bleiben und ihren Haushalt führen. Früher wären sie in der Großfamilie verblieben. Auch viele junge Menschen ziehen heute aus der elterlichen Wohnung aus und leben während ihres Studiums und der Vorbereitung auf ihre berufliche Tätigkeit als Single. Zugleich hat sich die Zeit bis zum Eingehen einer Ehe und zur Gründung einer Familie verlängert.

### **Überhörte Warnungen**

Während sich Innovationen und Entwicklungen im technisch-industriellen Bereich verhältnismäßig rasch auf die konkreten Arbeits- und Lebensverhältnisse der Menschen auswirken, ist dies bei Veränderungen in den Einstellungen der Menschen zu Ehe und Familie und in ihren Verhaltensweisen nicht der Fall. Erst nach Jahrzehnten werden die Folgen des Rückgangs der Eheschließungen bzw. der Zunahme der Ehescheidungen, insbesondere einer tiefgreifenden Veränderung im generativen Verhalten der Bevölkerung spürbar. Welches sind die Auswirkungen auf die Wirtschaft, wenn die nachwachsende Generation schrumpft und der Bedarf an Gütern und Diensten für Kinder und Jugendliche sinkt, auf den Wohnungsmarkt, wenn die Zahl der Familien, in Sonderheit der kinderreichen Familien zurückgeht, auf den Bedarf an Kindergärten, Schulen und Universitäten, auf die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und damit auf die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaates?

Nur wenige Stimmen, die obendrein meist ungehört verhallen, haben frühzeitig auf die sich ständig erweiternde Kluft zwischen den Generationen hingewiesen. Auf der einen Seite sind es immer weniger Kinder, die nachwachsen und nach ihrer Ausbildung in die Arbeits- und Dienstleistungsgesellschaft eintreten. Auf der anderen Seite steigt der Anteil der Erwerbstätigen, die in Rente gehen und die im Vergleich zu früher eine höhere Lebenserwartung haben. Obendrein wurde zwischenzeitlich der Vorruhestand propagiert, um die Arbeitslosenstatistik zu entlasten. Da unsere sozialen Sicherungssysteme weitgehend auf dem Umlageprinzip beruhen, entstehen dann, wenn die Ausgaben der Alterssicherungssysteme steigen und die Einnahmen aus den Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer und der Unternehmen stagnieren oder gar geringer werden, erhebliche Finanzierungsprobleme. Der Staat muß mit entsprechenden Transferleistungen einspringen, was eine steigende Abhängigkeit der Rentenversicherung von der Finanzsituation des Staates zur Folge hat. Dies führte in der Vergangenheit schon mehrfach zu sogenannten Verschiebebahnhöfen.

Die besagte Kluft zwischen den Generationen und die sich immer deutlicher abzeichnenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die sozialen Sicherungssysteme hat die Ökonomen und Sozialpolitiker auf den Plan gerufen<sup>4</sup>. Sie waren besorgt, weil auf der einen Seite – trotz anhaltender Massenarbeitslosigkeit – sich bereits ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften abzeichnete, weil auf der anderen Seite die demographische Entwicklung den Sozialstaat und seine Funktionsfähigkeit gefährdete. Die Aufmerksamkeit richtete sich auf die Frage, warum in der Wohlstandsgesellschaft nur noch so wenige Kinder geboren werden.

Die Antwort aus sozialpolitischer Sicht lag auf der Hand: Die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten der Familie sind im Vergleich zu denjenigen der stark angewachsenen Gruppierungen der Singles und insbesondere der Ehepaare und der unverheirateten Paare ohne Kinder zurückgefallen. Obwohl mehr als 85 Prozent der Kinder und Jugendlichen bis zu 18 Jahren in vollständigen Familien aufwachsen und diese Familien damit den größten Beitrag zur Zukunftssicherung von Gesellschaft und Staat erbringen, erweisen sich Kinder mehr und mehr als Armutsrisiko. Die Familienpolitik ist der veränderten Bevölkerungsstruktur und der Benachteiligung der Familien nicht gerecht geworden, zumal häufig Versprechungen vor Wahlen nicht in konkrete Politik umgesetzt wurden.

Auch wurde der Begriff „sozial“ weniger mit der Familie, sondern mit den alleinerziehenden Müttern und Vätern in Zusammenhang gebracht.

Vor allem bei der SPD war die Politik einseitig auf die vorrangige Förderung von Arbeitnehmerinteressen ausgerichtet. Sicherlich sind die Alleinerziehenden, die meist den Lebensunterhalt erarbeiten müssen, ein besonderes Aufgabenfeld der Sozialpolitik. Aber sie kann nicht die Familienpolitik ersetzen.

### **Die Wende durch das Bundesverfassungsgericht**

Wenn eine Wende in der dahinplätschernden Familienpolitik eintrat, dann ist es dem Bundesverfassungsgericht zu verdanken. Schon in den Urteilen vom 7. Juli 1992 (Rentenurteil) und vom 28. Mai 1993 zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wurden neue Richtlinien vorgegeben: Familien, deren Einkommen zu gering ist, um ihre Aufgaben erfüllen zu können, müssen dazu durch staatliche Transferleistungen in die Lage versetzt werden, und zwar um so mehr, je geringer ihr Einkommen und je größer die Zahl ihrer Kinder ist<sup>5</sup>.

Einen weiteren Markstein setzte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998. Die einseitige Förderung Alleinerziehender ist verfassungswidrig; die Familien haben denselben Anspruch. „Art. 6 Abs. 1 GG enthält einen besonderen Gleichheitssatz. Er verbietet, Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften schlechter zu stellen“<sup>6</sup>. Obendrein wurden für die Neuregelung des Familienlastenausgleichs Fristen vorgegeben, die den Gesetzgeber verpflichten. Der steuerliche Abzug der Kinderbetreuungskosten für alle Eltern müßte bis zum 1. Januar 2000 gewährleistet sein. Die zweite Auflage des Bundesverfassungsgerichtes, die auf den 1. Januar 2002 terminiert ist, betrifft die jetzige Regelung des Ausschlusses unbeschränkt steuerpflichtiger Eltern von der Gewährung des Haushaltsfreibetrages im Einkommensteuergesetz. Auch diese Regelung ist verfassungswidrig und muß korrigiert werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kam einer Sensation gleich. „Es nimmt einen Teil der Steuerreform selbst in die Hand. Es akzeptiert nicht mehr, daß sich die Politik allen richterlichen Ermahnungen verweigert. Es schaut nicht mehr zu, wie der Staat die Familien schröpft, wie er ihnen Milliarden von Mark zu viel wegnimmt. Die Verfassungsrichter diktieren dem Gesetzgeber, was nun zu geschehen hat – und sie legen für den Fall der Untätigkeit höchst selbst neue Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungsbedarf der Kinder fest“<sup>7</sup>. Dem Urteil konnte sich auch die neue rot-grüne Bundesregierung nicht entziehen. Sie mußte die erste Auflage vollziehen. Ob und wie die zweite Auflage

verwirklicht wird, darüber ist eine Diskussion in der Regierung im Gange.

Auf derselben Linie bewegt sich das soeben bekannt gewordene Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, wonach Teile der Pflegeversicherung verfassungswidrig sind und die Familien entlastet werden müssen. Der Grund liegt in der Überlegung, daß nicht nur die Beiträge zu den sozialen Sicherungssystemen, sondern in erster Linie die Geburt und die Erziehung von Kindern, die ganz überwiegend in den Familien erfolgt, langfristig die Sicherheiten gewährleistet, die der Sozialstaat verbürgen soll. Die Generationenfolge sichern Eltern und nicht Kinderlose.

### **Der Irrweg der „Homo-Ehe“**

Wenn die Familienpolitik lange Zeit nicht die Priorität innerhalb der Sozial- und Gesellschaftspolitik erhielt, die ihr zukommt, so liegt dies auch an ideologischen Hindernissen. Nur die christlichen Unionsparteien haben in ihren programmatischen Aussagen bis in die neunziger Jahre hinein daran festgehalten, Ehe und Familie seien das Fundament der Gesellschaft und hätten sich über Jahrhunderte des gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Wandels bewährt. Allerdings gibt es auch in diesen Parteien Stimmen, die für mehr „Offenheit“ plädieren.

Anders ist die Situation bei der SPD und FDP. In der SPD spricht man von „zukunftsorientierter Familienpolitik“, aber schon in den siebziger Jahren setzte eine Entwicklung ein, die den Art. 6 des Grundgesetzes umzuinterpretieren suchte. Man behauptete, der „Wertewandel“ – gemeint sind die Veränderungen in den Einstellungen und Verhaltensweisen der Bevölkerung – habe auch Ehe und Familie erfaßt. Auf Parteikongressen wies man darauf hin, daß man im Unterschied zu früheren Zeiten heute nicht mehr sagen könne, was unter „Ehe“, was unter „Familie“ zu verstehen sei.

Die angeblich begriffliche Unsicherheit ist in Wirklichkeit ein ideologisches Konstrukt, das ins 19. Jahrhundert zurückreicht. Sowohl der Liberalismus als auch der Sozialismus sahen in den Institutionen von Ehe und Familie Einrichtungen, die der freien Entfaltung des Individuums und der Gleichheit in der Gesellschaft im Wege stehen. Diese anthropologischen und sozialen Positionen sind am Werk, wenn es darum geht, im Wandel der Verhältnisse Ehe und Familie nicht zu stabilisieren, sondern neuartige Formen des Zusammenlebens zu begünstigen.

Neuerdings hat sich die Diskussion in Deutschland auf die Frage zuge-  
spitzt, ob nicht Art. 6 des Grundgesetzes auf jede Art von Gemeinschaft,  
in der Menschen zusammen leben wollen, zu beziehen sei. Seitdem die  
Lesben und Schwulen entdeckt haben, daß Teile der politischen Parteien  
– in den USA sind es vor allem die Demokraten, in Deutschland die  
SPD, die FDP und Bündnis 90/Die Grünen – für ihre Wünsche an-  
sprechbar sind, wächst der öffentliche Druck, den die Wortführer dieser  
zahlenmäßig kleinen, aber sehr aggressiven Gruppen ausüben. Früher  
erstrebte man unter Berufung auf das Prinzip der Toleranz die Beseiti-  
gung von Diskriminierungen. Nachdem man diese Ziele erreicht hat,  
dreht man den Spieß um und erklärt: Erst wenn die „Homo-Ehe“ der Ehe  
völlig gleichgestellt ist, sei die letzte Diskriminierung beseitigt.

Bereits in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 heißt es:  
„Familie wird heute in vielfältiger Form gelebt. Familie ist, wo Kinder  
sind. Wir respektieren dies und werden für die Gleichstellung der Fami-  
lienformen sorgen. ... Für uns haben alle Formen von auf Dauer ange-  
legten Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz und Rechtssicher-  
heit“. Daß Familie immer noch primär die Lebensgemeinschaft der  
Eltern mit ihren Kindern bedeutet, verschwindet ebenso wie die Grund-  
begriffe „Vater“ und „Mutter“ aus dem politischen Wortschatz dieser  
Parteien.

Wie weit der Einfluß der Lesben und Schwulen reicht, kann man auch  
der im Dezember 2000 in Nizza verabschiedeten Grundrechte-Charta der  
Europäischen Union entnehmen. Während Ehe und Familie in Art. 9 nur  
kurz erwähnt werden und über ihren Schutz nichts gesagt wird, heißt es  
im III. Kapitel, das über die Gleichheit handelt, in Art. 21: Diskriminie-  
rungen wegen „der sexuellen Ausrichtung sind verboten“. Es geht nicht  
mehr um Toleranz, sondern um die Gleichheit.

Das „Lebenspartnerschaftsgesetz zur Beendigung der Diskriminierung  
gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“ wurde von der rot-grünen Ko-  
alition am 27. Oktober 2000 im Deutschen Bundestag eingebracht und  
im Schnellschußverfahren bereits am 10. November zur Abstimmung  
gestellt. Der Rechtsausschuß des Bundestages erhielt die Gesetzesvor-  
lage erst am 8. November (!). Keiner der acht beteiligten Bundesratsaus-  
schüsse hatte am 10. November schon ein Votum abgegeben. Das Ge-  
setz sieht eine weitgehende Angleichung der gleichgeschlechtlichen  
Lebenspartnerschaft an das Rechtsinstitut der Ehe vor. Um einer Ableh-  
nung des Bundesrates vorzubeugen, hat die Koalition das Gesetz in  
einen zustimmungspflichtigen und einen nicht zustimmungspflichtigen

Teil aufgespalten. Der letztere betrifft die Eintragung der Lebenspartnerschaft bei einer Behörde sowie die Regelungen zum Namens-, Sorge-, Miet- und Erbrecht. Dieser Teil trägt inzwischen die Unterschrift des Bundespräsidenten. Die Bundesländer Bayern und Thüringen haben Verfassungsklage beim Bundesverfassungsgericht angekündigt.

### **Entscheidung für die „Spaßgesellschaft“?**

Es ist schon ungeheuerlich, wenn die Grünen-Fraktionsvorsitzende Kerstin Müller der Union eine „Blockadehaltung“ vorwirft, weil sie sich nicht zum Verfassungsbruch hergibt. Überhaupt ist es unverständlich, daß nicht nur die Grünen, sondern auch die SPD, die zu den Vätern des Grundgesetzes gehört, alle Einwände und Bedenken, die nicht nur von den Kirchen und den christlichen Unionsparteien, sondern ebenso von namhaften Wissenschaftlern und Verfassungsjuristen, auch vom Bundesinnenminister Schily kamen, in den Wind schlugen.

Ungleiches kann man nicht gleich behandeln. Die Forderungen des Schwulen- und Lesbenverbandes nach Gleichstellung ihrer Lebensgemeinschaften mit Ehe und Familie ist gar nicht möglich, weil es sich in der Sache um ungleiche Tatbestände handelt. Im Falle der Ehe und Familie können Mann und Frau Kinder zeugen und zu Vätern und Müttern werden; bei der gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft ist dies ausgeschlossen. Wenn Ehe und Familie nach Art. 6 des Grundgesetzes unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, dann nicht deshalb, weil Ehe beziehungsweise Familie eine gemeinsame Lebensform wären und der Staat dies honorierte. Der Grund liegt – worüber man eigentlich kein Wort zu verlieren brauchte – woanders, nämlich in dem Interesse der staatlichen Gemeinschaft, daß die Ehe, die sich zur Familie erweitert, der Normalfall und das erwünschte „ideale“ Umfeld für die Zeugung und das Heranwachsen von Kindern ist. Die Familie vermittelt Schutz, Geborgenheit und Vertrauen. In der Familie werden Zuneigung, Rücksichtnahme, wechselseitige Hilfsbereitschaft, Verlässlichkeit, auch Ordnung und Verzicht erfahren und eingeübt. Die sittlichen Orientierungen, auch wie man miteinander umgeht und füreinander einsteht, werden in der Familie vermittelt. Hier kann sich der Einzelne zur Persönlichkeit entwickeln und seine eigenen Fähigkeiten entfalten, die er dann auch in die Gesellschaft mit einbringen kann. Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird vielen Menschen heute bewußt, wie sehr der moderne Mensch, der keine familiären Bindungen mehr hat, der Gefahr der Isolation ausgesetzt ist.

Nun könnte man sich auf den Standpunkt stellen: in der Demokratie ist es Sache der Mehrheit, ob sie sich für Ehe und Familie oder für viele Formen des Zusammenlebens der Menschen entscheidet. Allerdings muß die Bevölkerung über die Unterschiede und über die Konsequenzen wahrheitsgemäß informiert und darf nicht unter falscher Flagge in die Irre geführt werden. Dabei geht es nicht um persönliche Moral. Jeder muß sein Verhalten vor Gott verantworten. Der weltanschaulich neutrale Staat muß aber den Bürgern reinen Wein einschenken. Die Regierung und die Minister, die Abgeordneten aller Parteien und die Verwaltung, auch die Justiz müssen den Bürgern sagen, wohin die demographische Entwicklung führt. Wenn demnächst die geburtenschwachen Jahrgänge in Arbeit und Beruf eintreten und die starken Jahrgänge aus der Erwerbsarbeit ausscheiden und in Rente gehen, dann wird das Desaster deutlich. Mit Greencards oder größeren Zuwanderungen kann Deutschland die selbst verschuldete Misere nicht lösen. Entweder müssen alle umdenken und ein erneuertes Verhältnis zu Ehe und Familie, zu Kindern und zur Zukunft gewinnen, oder, wir können uns für die „Spaßgesellschaft“ entscheiden, deren Folgen für alle unübersehbar, jedenfalls schlimm sein werden. Die Bevölkerungswissenschaftler sagen eine Vergrößerung des deutschen Volkes voraus. In der Tat: In manchen Großstädten fehlen heute schon die Kinder und damit das belebende Element. Und ist es für junge Menschen wirklich so erstrebenswert, die Heirat – und das heißt die gemeinsame kreative Phase – und Kinder immer weiter hinauszuschieben? Waren unsere Vorfahren wirklich so töricht, all die Anstrengungen und Belastungen, die Kinder und ihre Erziehung mit sich bringen, auf sich zu nehmen – auch in der Verantwortung für die kommenden Generationen? Und steht es wirklich dem Staat frei, für Ehe und Familie oder für beliebige Formen des Zusammenlebens mit den jeweils ganz unterschiedlichen Konsequenzen einzutreten? Das Gemeinwohl jedenfalls ist zukunftsbezogen. Ein utilitaristisches „Eßt und trinkt, denn morgen sind wir tot“ hat darin keinen Platz.

Was wir brauchen, ist nicht nur eine Familienpolitik, die diesen Namen verdient und die es den Familien gestattet, dieselben Entfaltungsmöglichkeiten zu nutzen, die jene besitzen, die nicht für Kinder zu sorgen haben. Genauso wichtig aber ist die persönliche und die soziale Umkehr des Gewissens und des Herzens, auch die Umkehr der Politiker und aller, die in öffentlicher Verantwortung stehen, damit Ehe und Familie wieder den Platz einnehmen, der ihnen gebührt.

## Anmerkungen

- 1 Rütters verweist auf die Feststellung des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht Hans Frank (später als Massenmörder hingerichtet): „Das wesentliche Interesse der Volksgemeinschaft am Institut Ehe liegt darin, daß sie die sicherste Grundlage zur Schaffung und Erhaltung einer deutschblütigen erbgesunden Bevölkerung durch gesunden volksbewußten Nachwuchs ist“. Auch die Ehescheidung war geboten, wenn der völkische Zweck nicht erfüllt wurde. Vgl. Bernd Rütters, Ehe und Familie im Wandel des Zeitgeistes. In: FAZ vom 18. Mai 2000, Nr. 115, S. 15.
- 2 Vgl. Gerhard Schmidtchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft. Freiburg i. Br. 1972.
- 3 Vgl. Heinz Lampert, Priorität für die Familie. Plädoyer für eine rationale Familienpolitik. Berlin 1996, S. 70 ff.; 128 ff.
- 4 Winfried Schmähl hat sich schon 1986 mit der Problematik befaßt: Bevölkerungsentwicklung und soziale Sicherung. Auswirkungen demographischer Veränderungen auf die soziale Sicherung im Alter, bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit. In: B. Felderer (Hrsg.), Beiträge zur Bevölkerungsökonomie, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. Bd. 153, Berlin, S. 169 ff. – Hier müssen auch die zahlreichen Arbeiten über Familie und Familienpolitik genannt werden, die Max Wingen seit 1964 beigesteuert hat: Vgl. vor allem: Familienpolitik. Grundlagen und aktuelle Probleme. Bonn 1997 (mit Literaturangaben). – Seit Mitte der 1990er Jahre wächst die Fachliteratur aus ökonomischer und sozialpolitischer Sicht an: Vgl. das Literaturverzeichnis in H. Lampert (Anm. 3). – sowie die Beiträge in: Welche Zukunft hat die Familie? (= Mönchengladbacher Gespräche 15), hrsg. von Anton Rauscher. Köln 1995.
- 5 Vgl. H. Lampert (Anm. 3), S. 259 f.
- 6 Das unter dem Berichterstatter Paul Kirchhof zustande gekommene Urteil ist abgedruckt in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 99. Bd., Tübingen 1999, S. 216–246.
- 7 Heribert Prantl, Kommentar: Schutzengel in roten Roben. In: SZ vom 20. Januar 1999.

## Zur Person des Verfassers

Dr. theol., Dr. h. c., lic. phil. Anton Rauscher, Professor em. für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg; Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.